



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Lfd. Nr. 163a Merkblatt für Röntgenfilme.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

Strafbestimmungen.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen die Polizeiverordnung werden, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist, mit Zwangsgeld bis zu 150 RM. geahndet.

Schlußbestimmungen.

§ 7.

Die Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1932 in Kraft.

Sie gilt auch für schon bestehende Filmlager. Neue Filmlager im Sinne von § 4, Ia und b sind bei der Ortspolizeibehörde binnen 4 Wochen nach der Einrichtung, bereits vorhandene bis zum 1. Februar 1932 anzuzeigen.

Neue Großlager bedürfen vor der Einrichtung der Genehmigung des zuständigen Regierungspräsidenten (in Berlin des Polizeipräsidenten); für bereits bestehende ist die Genehmigung bis zum 1. Februar 1932 nachzusuchen.

Berlin, den 20. Oktober 1931.

Zugleich im Namen des Preußischen Ministers des Innern, des Preußischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, des Preußischen Ministers für Handel und Gewerbe, des Preußischen Justizministers und des Preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt

Anlage 1.

163a

Merkblatt für die Handhabung und Lagerung von Röntgenzellhorn (-zelluloid-)filmen.

Rauchverbot in allen Räumen mit entwickelten Filmen.

In Lagern mit mehr als 5 kg entwickelte Filme keine offenen Flammen verwenden und keine feuergefährlichen Stoffe lagern.

Nie Filme ablegen in der Nähe von Heizkörpern und Feuerstellen.

Filme nicht offen herumliegen lassen, nach Gebrauch in die Aufbewahrungsbehälter legen, Behälter stets schließen.

Selbsttätige Entlüftungsvorrichtungen auf leichten Gang prüfen.

Bei Unterbringung des Großlagers in einem besonderen Gebäude keine brennbaren Stoffe im Umkreis von 5 m lagern.

Sonnenbestrahlung der Filme vermeiden.

Unbrauchbare Filme nicht wegwerfen oder verbrennen, sondern bis zur Abgabe wie gute Filme verwahren.

Bei Brand sofort löschen. Falls erfolglos, Filmbehälter, deren Inhalt noch nicht brennt, schließen, Fenster öffnen oder einschlagen, Raum verlassen, Türen schließen, Feuerwehr alarmieren.

Zulässige Filmhöchstmenge je Raum:
Betriebsraum

1. unbelichtete Filme: 10 kg netto (in Originalpackung),

2. entwickelte Filme: 5 kg netto (in den dafür bestimmten Behältern),

Handkarteilager 150 kg netto (in Sicherheitsschrank),
Großlager (Archiv) . . 4000 kg netto.

Gewicht der Lagermenge nach der folgenden Tabelle überwachen.

Gewichtstabelle für Röntgenzellhorn- (-zelluloid-) Filme
(1 m² Röntgenfilm = 375 g)

Formate cm	Netto- Dutzend- gewichte g	Filmmengen verschiedener Nettogewichte			
		Netto- gewicht kg	Formate cm	Menge	
				Stück	Dutzend
9 × 12	48,6	5	9 × 12	1 240	103
		5	13 × 18	575	48
		5	18 × 24	308	26
		5	24 × 30	185	16
		5	30 × 40	110	9
13 × 18	105,3	5	40 × 40	83	7
		5	40 × 50	66	6
		10	9 × 12	2 480	206
		10	13 × 18	1 150	96
		10	18 × 24	616	52
18 × 24	194,4	10	24 × 30	370	32
		10	30 × 40	220	18
		10	40 × 40	166	14
		10	40 × 50	132	12
		150	9 × 12	37 200	3 090
24 × 30	324	150	13 × 18	17 250	1 430
		150	18 × 24	9 240	765
		150	24 × 30	5 550	465
		150	30 × 40	3 300	278
		150	40 × 40	2 500	210
30 × 40	540	150	40 × 50	2 000	167
		4 000	9 × 12	990 000	82 000
		4 000	13 × 18	460 000	38 000
		4 000	18 × 24	246 000	20 400
		4 000	24 × 30	148 000	12 400
40 × 40	720	4 000	30 × 40	88 000	7 400
		4 000	40 × 40	66 000	5 600
		4 000	40 × 50	53 000	4 400
		4 000	40 × 40	66 000	5 600
		4 000	40 × 50	53 000	4 400

Anlage 2.

Prüfung von Sicherheitsschränken auf Schutz des Filminhalts gegen Feuer und Wärme.

163b

Die Prüfung der Sicherheitsschränke auf Schutz ihres Filminhalts gegen Feuer und Wärme erfolgt durch je einen Außenbrand-, Innenbrand- oder Schwelversuch.

Der Außenbrandversuch soll einen kräftigen Zimmerbrand ersetzen. Diese Wirkung wird bei Vornahme der Prüfung im Freien durch Zusammenschlagenlassen der Flammen eines Holzstoßes über dem Schranke erreicht.

Die Fächer werden nach Möglichkeit mit der ganzen dem Fassungsvermögen entsprechenden Menge an Filmen in der für die Lagerung vorgesehenen Weise (Hängetaschen, Mappen, Filmtaschen usw.) gefüllt. Bei Verwendung von weniger Filmen werden diese so aufgestellt,